

Satzung der Gemeinde Wiesmoor
über die Vorteilsbemessung für die Herstellung eines kombinierten Geh- und
Radweges sowie Herstellung einer Oberflächenentwässerung
in einem Teilbereich des Amselweges

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wiesmoor (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.12.2002 (veröffentlicht am 31.01.2003 im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Aurich) hat der Rat der Gemeinde Wiesmoor in seiner Sitzung am 29.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges sowie Herstellung einer Oberflächenentwässerung in einem Teilbereich des Amselweges wird abweichend von § 4 Abs. 2 Ziff. 2 b) auf 70 v. H. für die Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges in einem Teilbereich des Amselweges bzw. abweichend von § 4 Abs. 2 Ziff. 2 c) auf 80 v. H. für die Herstellung einer Oberflächenentwässerung in einem Teilbereich des Amselweges festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesmoor, den 29.09.2003

Gemeinde Wiesmoor

(Meyer, Bürgermeister)